

## SATZUNG

### REITERVEREIN AM BREDEBKER TEICH e. V.

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.01.1972, ergänzt am 27.09.1978.  
Neufassung vom 16.03.1988, aktualisiert, überarbeitet und ergänzt am 22.03.2010.  
Fassung vom 22.03.2010 angepasst an gesetzliche Bestimmungen am 18.03.2013**

#### § 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen REITERVEREIN AM BREDEBKER TEICH e. V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Ammersbek Ortsteil Hoisbüttel.
- 3) Der Verein ist unter der Nr. VR 2224 AH in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und des Kreissportverbandes Stormarn, sowie der übergeordneten Fachverbände.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, rassistisch und wirtschaftlich neutral.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck kann nicht geändert werden.
- 7) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Pferdesports und der Jugendarbeit.
- 8) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Reitervereins an die Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.
- 9) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 10) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Gliederung des Vereins

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive und fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3) Passive und fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die dem Verein angehören wollen, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt § 3 Ziffer 1).
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Reitsport und um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5) Alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind jugendliche Mitglieder. Der Aufnahmeantrag muss bei nicht volljährigen Mitgliedern von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

- 1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur zum Ende eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. November zugegangen sein. Mit diesem Zeitpunkt erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes. Bei nicht volljährigen jugendlichen Mitgliedern bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden ausgesprochen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz vorausgegangener schriftlicher Verwarnung seitens des Vorstandes seinen Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. nicht nachgekommen ist.
  - b) wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat.
  - c) den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem/der Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Diese/-r hat die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides Berufung einzulegen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss) erlöschen alle Rechte des/der Ausgeschiedenen an den Verein, einschließlich der Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der/die Ausgeschiedene ist indessen zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Obliegenheiten bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:                   1. Die Mitgliederversammlung  
  2. Der Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen als
  - a) ordentliche Mitgliederversammlung, die alljährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres stattfindet;
  - b) außerordentliche Mitgliederversammlung, deren Einberufung
    - aa) von dem Vorstand nach eigenem Ermessen,
    - bb) auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder zu erfolgen hat.
- 2) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Wählbar sind ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- 3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmberechtigung
  - b) den Jahresbericht des Vorstandes
  - c) den Kassenbericht und den Prüfungsbericht
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Festsetzung des Jahresbeitrages, Eintrittsgeld und Umlagen
  - h) Verschiedenes.
- 4) Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch Aushang am schwarzen Brett und durch schriftliche oder elektronische Einladungen mindestens 3 Wochen vorher, um den Mitgliedern des Vereins noch die Stellung von Anträgen zu ermöglichen.

In der Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
- 5) Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der ordentlichen und 3 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/-in schriftlich eingegangen sein. Diese Fristen gelten auch bei Wahlvorschlägen für Vorstandswahlen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass weitere Wahlvorschläge zur Abstimmung zugelassen werden.

- 6) Mit der Leitung der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung, sein/seine Stellvertreter/-in betraut.
- 7) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist die Mitgliederversammlung zu den Tagesordnungspunkten beschlussfähig. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Führt auch das neue Abstimmungsverfahren zur Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- 8) Zur Satzungsänderung ist  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nicht über einen Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Schriftführer/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/-in
  - d) dem/der Jugendwart/-in
  - e; f; g) den drei Beisitzer/innen
- 3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.  
  
Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der geschäftsführende Vorstand eine Ersatzperson kommissarisch einsetzen.
- 5) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Zeichnungsberechtigt nach außen sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6) Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben Mitgliedern des Vereins, die nicht Vorstandsmitglieder sind, übertragen und zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsausschüsse berufen und wieder abberufen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen.

- 7) Im Übrigen beschließt der Vorstand über alle Fragen, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, er beschließt insbesondere über
  - a) die Verwendung der im Haushaltsplan bewilligten Mittel
  - b) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - c) die Veranstaltungen des Vereins
  - d) Bestellung von Ausschüssen
  - e) in besonderen Fällen darf der Vorstand Beiträge etc. stunden oder ermäßigen
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch den/die stellvertr. Vorsitzenden/-de einberufen und geleitet.
- 9) Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

## § 7 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse wird von dem/der Schatzmeister/-in verwaltet.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Den einen/die eine in den Jahren mit ungerader Endziffer, den anderen/ die andere in den Jahren mit gerader Endziffer.  
  
Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer/-innen haben jährlich die Rechnungsführung zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht festzuhalten. Über die stets gemeinsam durchzuführenden Prüfungen haben die Kassenprüfer/-innen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

## § 8 Vereinsjugend

- 1) Alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören zur Vereinsjugend. Sie wird geleitet vom Jugendwart/-in, der/die auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Jugendversammlung von den jugendlichen Mitgliedern für 3 Jahre gewählt wird. Grundlage für die eigenständige Jugendarbeit ist die Jugendordnung des Vereins, wobei die Jugendordnung der übergeordneten Verbände anerkannt wird.
- 2) Die Wahl des/der Jugendwartes/-in wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 9 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die seinen Mitgliedern sowie Gästen bei der Benutzung der zur Verfügung stehenden Anlagen oder bei Vereinsveranstaltungen widerfahren.

## § 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Einziger Tagesordnungspunkt: **Auflösung**
- 3) Die Einberufung erfolgt, wenn:
  - a) es der Vorstand mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) es von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von einer Beschlussfähigkeit nach § 10, Ziffer 4) mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- 6) Wird die Auflösung des Vereins abgelehnt, so kann ein neuer Antrag auf Auflösung des Vereins erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem ablehnenden Beschluss der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 7) Für den Fall der Auflösung des Vereins ist die Abwicklung durch den/die Vorsitzenden/-de und den/die Schatzmeister/-in als Liquidatoren durchzuführen.
- 8) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreisreiterbund Stormarn e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für den Reitsport zu verwenden hat.

## § 11 Inkrafttreten

- 1) Die aktualisierte Neufassung der Satzung tritt am 17. März 2013 in Kraft und ersetzt die alte vom 22. März 2010.
- 2) Beraten und beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung vom 18. März 2013.

---

Geschäftsführender Vorstand: Stefanie Rückner (Vorsitzende) Katja Behrendt (stellv. Vorsitzende)  
Angela Borrink (Schatzmeisterin)

Eingetragen unter Nr. VR 2224 AH Vereinsregister AG Lübeck

**Bankverbindung: Sparkasse Holstein – Konto Nr. 260006070 – BLZ 21352240**

**IBAN: DE25 2135 2240 0260 0060 70 SWIFT-BIC: NOLANDE21HOL**